OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050243/11/ER/CK

Datum:
Linz, 20. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Vereins „M“, vertreten durch K Rechtsanwalts KG, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.04.2023, GZ: BHVBVetR-2018-404574/111-Pac, betreffend Bewilligung der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Haltung von Tieren (Hunde oder Katzen) am Standort Adresse

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben und der Spruch des Bescheides abgeändert, als die Bewilligung bis zum 19.04.2025 erteilt wird. Im ersten Satz des Spruches wird die Wendung „bis zum 24.03.2024“ und im Auflagenpunkt 20 die Wendung „bis zum 18.02.2023“ jeweils durch die Wendung „bis zum 19.04.2025“ ersetzt.
Weiters wird die Wortfolge „K H“ im Punkt „Antragstellerin/Betreiberin“ durch „P H“ sowie die Wortfolge „Hunde und Katzen“ im ersten Satz des Spruches und im Auflagenpunkt 20 jeweils durch „Hunde oder Katzen“ ersetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.04.2023, GZ: BHVBVetR-2018-404574/111-Pac, wurde dem Verein „M“ (im Folgenden: Bf) auf Antrag die tierschutzrechtliche Bewilligung zur Haltung von Tieren (Hunde und/oder Katzen) im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Standort der Betriebsstätte Adresse, erteilt. Die Erteilung der Bewilligung erfolgte unter Vorschreibung von Auflagen und befristet bis zum 24.03.2024 gemäß dem ersten Satz des Spruches bzw bis zum 18.02.2023 gemäß Auflage 20.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sie aufgrund der vorgelegten Unterlagen, des behördlichen Lokalaugenscheins und Beschau der Haltungsbedingungen vor Ort und der Anhörung der Tierschutzombudsstelle zu dem Schluss gekommen sei, dass – unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen und Bedingungen – keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben bestehen würden. Aufgrund der bisherigen Kenntnis über einschlägige Verwaltungsübertretungen (Verstöße gegen Auflagepunkte), sei eine entsprechende Befristung notwendig.

I.2. Gegen den Bewilligungsbescheid richtet sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Vereins vom 15.05.2023, wobei die Befristung (Auflagenpunkt 20 bzw erster Satz des Spruches) sowie Auflagenpunkt 12 bekämpft wurden.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass weder die Verlässlichkeit von handelnden Personen noch eine einschlägige Verwaltungsübertretung Voraussetzung für eine Befristung der zu erteilenden Genehmigung seien. Dass § 23 Abs 1 Z 3 TSchG die Möglichkeit einer Befristung vorsehe, bedeute nicht, dass eine derartige Befristung willkürlich und beliebig erfolgen dürfe. Eingedenk der zahlreichen vom einschreitenden Verein geretteten und dem Tierwohl entsprechenden nachhaltig vermittelten Tieren wäre selbst ein einmaliger Verstoß gegen einen Auflagenpunkt kein ausreichender Grund für eine Befristung, umso weniger für eine Befristung in der Dauer von lediglich einem Jahr (laut Spruchpunkt 1.) oder einer de facto Abweisung des Antrages aufgrund einer Befristung bis zu einem Monat vor Bescheiddatum laut Auflagenpunkt 20. Weiters vertrete die belangte Behörde den Standpunkt, dass das Vorstellen von Tieren samt Lichtbildern und der Beschreibung derselben im Internet, welche sich noch in Partnertierheimen im Ausland befänden, ein öffentliches Feilbieten darstellen und daher im Sinne des Auflagenpunktes 12 unzulässig sein würde. Nach einer jüngst ergangenen Entscheidung des VwGH verbiete § 8a Abs 1 TSchG lediglich das entgeltliche „Feilbieten“ und „Verkaufen“ von Tieren. Daran schließe der insoweit völlig eindeutige Absatz 2 an, der das „Inverkehrbringen“ von Tieren nur in bestimmten taxativ genannten Fällen erlaube, woraus folge, dass das „Inverkehrbringen“ immer dann verboten sei, wenn eine Ausnahmebestimmung

nicht erfüllt sei. Unter „Inverkehrbringen“ sei nach dem Gesetzeswortlaut das „öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe zu verstehen. Nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut seien also nicht nur entgeltliche Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte verboten, sondern auch unentgeltliche, sofern nicht zum Beispiel das „Inverkehrbringen“ im Rahmen einer gemäß § 31 Abs 1 TSchG bewilligten Haltung erfolge. Im letztgenannten Fall sei nach dem eindeutigen Wortlaut des § 8a Abs 2 TSchG auch das Anbieten von Tieren zur sonstigen Abgabe im Internet ausdrücklich gestattet. Insoweit ein öffentliches Feilbieten von Tieren, die noch nicht in die Betriebsstätte eingebracht worden seien oder sich noch im Partnertierheim im Ausland befinden würden, untersagt werde, widerspreche dieser Auflagenpunkt dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 8a TSchG.

I.3. Mit Schreiben vom 26.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den Akt LVwG-050243 (insbesondere in das einliegende Verhandlungsprotokoll, welches die Verhandlung betreffend die zuvor genannte Geschäftszahl gemeinsam mit LVwG-000532, LVwG-000561 dokumentiert) und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, zumal der gegenständliche (lediglich leicht modifizierte) Antrag des Bf bereits in der Verhandlung zum Akt LVwG-050243 erörtert wurde, woraufhin der Spruchpunkt 1 des Bescheids aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen wurde. Der gegenständlich angefochtene Bescheid stellt lediglich die neuerliche Entscheidung der belangten Behörde dar. Eine weitere Erörterung wäre für die Rechtssache jedenfalls ergebnisneutral und es stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, der Verein „M“ mit Sitz in Adresse, dessen Obfrau Frau P H ist, besitzt an dieser Betriebsstätte eine Bewilligung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Aufnahme von Abgabetieren (Hunde und Katzen) aus Österreich und zum Import von derartigen Abgabetieren sowie zur Weitervermittlung und zum Feilbieten dieser Tiere. Diese Bewilligung wurde dem Bf mit Bescheid vom 18.02.2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, erteilt.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Haltung von Tieren an einer zusätzlichen Betriebsstätte in Adresse. An dieser Adresse befand sich zuvor eine Tierarztpraxis bzw Tierklinik.

Im Zuge der Antragstellung wurde der belangten Behörde eine Begehung der Betriebsstätte angeboten. Die belangte Behörde vereinbarte mit dem Bf schließlich einen Begehungstermin, der in der Folge allerdings seitens der belangten Behörde abgesagt wurde. Eine Begehung der beantragten Betriebsstätte fand (zunächst) nicht statt. Der den Antrag abweisende Bescheid der belangten Behörde vom 18.08.2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/71-Pac, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 01.02.2023, GZ: LVwG-050243/8/ER/NiF, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

Am 24.03.2023 fand eine Betriebsbesichtigung durch die Obfrau des Bf, eine Betreuungsperson des Bf, die Rechtsvertretung des Bf, einen Vertreter der belangten Behörde, die oö. Tierschutzombudsfrau sowie den Amtstierarzt statt. Die Räumlichkeiten verfügen über ein Gesamtausmaß von ca 86 m^2, wobei die Größe des Raumes 1 ca 11,16 m^2, des Raumes 2 ca 16,5 m^2, des Raumes 3 ca 42 m^2 sowie des Raumes 4 ca 16,58 m^2 beträgt. Aufgrund der Größe soll Raum 3 als Hauptaufenthaltsraum der Tiere genützt werden. Raum 2 wäre zur etwaigen Absonderung von kranken Tieren angedacht. Aufgrund der Tatsache, dass Raum 1 ausschließlich eine Grundfläche von ca 11,16 m^2 aufweist, ist dieser nicht zur Unterbringung von Hunden zulässig. Da dieser jedoch mittels einer Türe mit Raum 4 verbunden ist, wäre eine gemeinsame Nutzung von Raum 1 und 4 als Quarantäneraum auch für Hunde zulässig.

Die gegenständliche Bewilligung der Betriebsstätte ist auf die Haltung von maximal sechs Hunden oder sieben Katzen beschränkt. Eine gleichzeitige Unterbringung von Hunden und Katzen in der Betriebsstätte ist aufgrund der räumlichen Konstellation nicht zulässig (Auflagenpunkt 2).

Die durch die Beschwerde bekämpften Teile des Bescheids bzw Auflagenpunkte 12 und 20 lauten:

„Der Antragstellerin wird die Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit einer Befristung bis zum 24.03.2024 bewilligt:

12. Es dürfen nur jene Tiere öffentlich feilgeboten oder vermittelt werden, die von der Bewilligung erfasst sind. D.h. nur jene Tiere, die tatsächlich vor Ort in der Betriebsstätte eingebracht und tierärztlich untersucht wurden.

20. Die Bewilligung zur Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird bis zum 18.02.2023 befristet. Eine Verlängerung ist vor Ablauf der Bewilligung bei der Behörde zu beantragen.“

Spruchpunkt 2 des ggst Bescheids lautet wie folgt:

„Die Haltung von Tieren in der Betriebsstätte wird auf maximal 6 Hunde oder 7 Katzen beschränkt. Eine gleichzeitige Unterbringung von Hunden und Katzen in der Betriebsstätte ist aufgrund der räumlichen Konstellation nicht zulässig."

Hinsichtlich der Vereinsobfrau P H scheinen zwei einschlägige und rechtskräftige Verwaltungsstrafen nach dem TschG auf, bei denen gegen Auflagepunkte der die Betriebsstätte Adresse, betreffenden Bewilligung (unter anderem gegen jene Auflage, wonach nur jene Tiere im Namen des Vereins und im Rahmen der Bewilligung feilgeboten und/oder vermittelt werden dürfen, welche auch zuvor in die Betriebsstätte eingebracht und bei welchen die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt wurden) verstoßen wurde.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie aus dem Verhandlungsprotokoll betreffend die Akten LVwG-000532, LVwG-000561 sowie LVwG-050243, wobei letztere Geschäftszahl bereits den (nunmehr lediglich leicht modifizierten) Antrag des Bf betraf und die beiden weiteren Geschäftszahlen Strafverfahren der Obfrau des Vereins zum Inhalt hatten.

III. Rechtliche Bestimmungen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 54/2007 idF BGBl I 130/2022, lauten wie folgt:

„Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Anbieten von Tieren zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen eines gemäß § 29 Abs. 1 bewilligten Tierheims, oder
2. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 bewilligten Haltung, oder
3. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, eingeschränkt auf die von ihnen gezüchteten Tiere, oder die von der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 durch Verordnung ausgenommen sind, oder
4. zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren, oder
5. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere mit einem Alter von mehr als sechs Monaten bzw. für Hunde und Katzen, bei denen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sind, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution, wobei bei Hunden nachzuweisen ist, dass diese seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sind.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der

1. zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und
2. gegen den kein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. (1) Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

(1a) Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht, dürfen nicht als Betreuungspersonen tätig sein.

(2) Personen, die Hunde ausbilden und hierfür eine besondere Qualifikation erwerben (tierschutzqualifizierte Hundetrainer), müssen hierfür eine Prüfung durch eine Institution nachweisen, die eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Veterinärmedizin, Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung und Kognitionsforschung, betreibt.

[...]

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.
[...]
(4) Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Dies gilt nicht für die Kükenaufzucht. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.
(5) Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration - bei Wassertieren, die Temperatur, die Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers - müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.
[...]

Bewilligungen

§ 23.

(1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ohne Genehmigung kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festlegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder

Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.
(3) Sind innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme von Tieren gemäß Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen oder die erforderliche Genehmigung erwirkt, so sind sie zurückzustellen. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

[...]

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.
(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.
(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesminsterin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher oder gewerblicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.
[...]
(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten nicht gehalten und ausgestellt werden."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV), BGBl II 139/2018, lauten:

„Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

§ 11. Die Betriebsstätte einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung muss jedenfalls über folgende Möglichkeiten verfügen:

1. ausreichend Unterkünfte, je nach gehaltener Tierart räumlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. eine in geeigneter Weise ausgestattete zusätzliche Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere,
3. eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere derselben Tierart.

Personal

§ 12. (1) Eine Person mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung muss in der Betriebsstätte regelmäßig und dauernd tätig sein.

(2) Für die Betreuung der Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(3) Eine sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung kann sich für die Betreuung von Tieren Pflegestellen innerhalb Österreichs als Außenstellen bedienen. Diese sind von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber der Behörde unter Angabe der Höchstzahl der dort maximal zu betreuenden Tiere einmal jährlich bekanntzugeben. Sofern die Behörde nicht in der für die Pflegestelle zuständigen Landesregierung liegt, ist diese von der Bewilligungsbehörde über die Meldung der Pflegestelle in Kenntnis zu setzen.

Mindestanforderungen an die Betreuung und Einbringung

§ 13. (1) Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern (Prädatoren) zu schützen.

(2) Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen zu schützen.

(3) Die Räume und Unterkünfte, in denen die gehaltenen Tiere untergebracht sind, sind stets sauber zu halten und müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Ein Betreuungsvertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt ist abzuschließen. Die Betreuungstierärztin oder der Betreuungstierarzt hat alle eingebrachten Tiere innerhalb von fünf Werktagen nach der Einbringung tierärztlich zu untersuchen.

(5) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen.

(6) Tiere, die direkt aus dem Ausland in eine sonstige wirtschaftliche Haltung eingebracht werden, sind jedenfalls vor jeder Weitergabe an eine Pflegestelle in der Betriebsstätte aufzunehmen und tierärztlich zu untersuchen. Die Unterbringung von Tieren, die die Behörde gemäß § 30 Abs. 1 TSchG übergibt, kann direkt an eine Pflegestelle erfolgen.

Aufzeichnungen

§ 14. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter,
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum in die sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung sowie allfälliges Abgabedatum an eine Pflegestelle,

4. Datum der Abholung sowie Name und Wohnanschrift der abholenden Person.

(2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

§ 15. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG ist bei der Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit Folgendes zu überprüfen und zu dokumentieren:

1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Tieres),
2. Name und Anschrift der Züchterin oder des Züchters, wenn Zwischenhändler vorhanden, auch von diesen,
3. im Falle des Einbringens von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG, oder im Falle des Einbringens von Tieren aus Drittstaaten die grenztierärztliche Bescheinigung,
4. Datum der Einbringung in die Betriebsstätte,
5. Datum der Weitergabe

(2) Bei der Eingangsuntersuchung gemäß § 12 Abs. 4 ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und unter Angabe des Datums der Eingangsuntersuchung zu dokumentieren:

1. Übereinstimmung der in Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Dokumente mit den eingebrachten Tieren, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten zu überprüfen sind,
2 Gesundheitszustand (bei Katzen gemäß Anlage 4 Punkt II Z 2) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Betriebsstätte bzw. in einer Pflegestelle und zum Zwecke einer Übergabe an Dritte geeignet sind,
3 Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,

(3) Weiters ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt Folgendes zu dokumentieren:

1. Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,
2. Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.

(4) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Betreuungstierarzt bei den in Abs. 2 geforderten Überprüfungen Verstöße gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen fest, ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Auflagenpunkt 12:
Auflage 12 sieht vor, dass nur von der Bewilligung umfasste Tiere vom Verein öffentlich feilgeboten oder vermittelt werden dürfen, dh nur jene Tiere, die tatsächlich vor Ort in die Betriebsstätte eingebracht und tierärztlich untersucht wurden.

§ 8a TSchG ordnet ein strenges Verkaufsverbot von Tieren an. Im Abs 1 dieser Bestimmung findet sich ein Verbot des Feilbietens auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im Umherziehen. In Abs 2 sind Ausnahmen geregelt, die das öffentliche Anbieten von Tieren in bestimmten Fällen gestatten. Der ursprüngliche Begriff des Feilbietens in Abs 2 wurde durch die Novelle BGBl I 130/2022 ersetzt durch das „öffentliche Anbieten“ und damit klargestellt, dass jedes Angebot zur Abgabe von Tieren, und auch entsprechende Aktivitäten im Internet, umfasst ist (siehe dazu auch bereits die EB zur RV 1515 BlgNR XXV. GP, S 3; eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext findet sich seit der Novelle BGBl I 130/2022).

Der Begriff „Feilbieten“ in der Auflage 12 ist somit und entsprechend § 8a Abs 2 TSchG als öffentliches Anbieten von Tieren zur sonstigen Abgabe zu verstehen, wobei auch ausdrücklich ein Anbieten im Internet umfasst ist.

Schon aufgrund der gewählten Regelungsform des § 8a TSchG (Verbot des öffentlichen Anbietens nur unter bestimmten und abschließenden Ausnahmen) ist dem Gesetzgeber eine restriktive Auslegung dieser Ausnahmen zu unterstellen. Gleiches zeigt ein Blick in die Materialien (2586/A XXVII. GP, S 11 zu Z 9): „Im Zuge der Tier & Recht Tagung 2020 der Tierschutzombudsstelle Wien wurde zur effektiveren Kontrolle des Online-Handels mit Tieren die Neugestaltung des § 8a angeregt. Die dort vorgestellten Lösungsansätze wurden in der neuen Formulierung des Abs. 2 berücksichtigt. So sollen durch die Begrenzung der Handlungsmodalitäten des Abs. 2, auf das Anbieten zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe, potentielle Spannungen zwischen Abs. 1 und Abs. 2 beseitigt werden. Zudem wurde sowohl im Vollzugsbeirat am 24.11.2020 als auch im Tierschutzrat am 10.11.2020 berichtet, dass in der Praxis Tiere von Haltungseinrichtungen öffentlich angeboten werden, die wesensmäßig und nach ihrer Bewilligung nur zur Verwahrung von Tieren, nicht aber zum Anbieten von Tieren berechtigt sind. Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017, wurden in § 29, der sich ursprünglich ausschließlich auf Tierheime bezog, als weitere Sonderhaltungsformen Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe aufgenommen. Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe bezwecken nach ihren Legaldefinitionen in § 4 Z 9a bzw. Z 9b die vorrübergehende oder dauerhafte Verwahrung von fremden bzw. herrenlosen Tieren. Ein Anbieten von Tieren durch diese Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Da eine diesbezügliche Anpassung des § 8a infolge der Novelle BGBl. I Nr. 61/2017 bislang unterblieb, wäre dies zum Zwecke der Klarstellung nun nachzuholen. Aufgrund von gleichheitsrechtlichen Überlegungen wären jene Einrichtungen, die gemäß § 31a Abs. 3 zur Abgabe von Tieren

berechtigt sind, ebenfalls in § 8a aufzunehmen. In der Vergangenheit wurde seitens des Vollzugs berichtet, dass nach § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter auch Tiere anbieten, die nicht aus ihrer Zucht, sondern etwa aus ausländischen Züchtungen stammten. Daher war eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass Züchter nur jene Tiere öffentlich anbieten dürfen, die auch aus ihrer Zucht stammen."

Die für den gegenständlichen Verein maßgebliche Ausnahme ist jene des § 8a Abs 2 Z 2 TSchG, wonach „im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 bewilligten Haltung" ein öffentliches Anbieten zur sonstigen Abgabe gestattet ist. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung und dem klaren Verweis auf die bewilligte Haltung nach § 31 Abs 1 TSchG ergibt sich, dass nur Tiere, die tatsächlich gehalten werden, auch öffentlich (etwa im Internet) angeboten werden dürfen.

Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, da auch die neue Ausnahmebestimmung in § 8a Abs 2 Z 5 TSchG, die durch BGBl I 130/2022 geschaffen wurde, es grundsätzlich nur dem Halter (oder einer gleichgestellten Person, Vereinigung oder Institution) erlaubt ein Tier öffentlich anzubieten. Hunde müssen darüber hinaus seit mindestens 16 Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sein.

Betrachtet man sämtliche Ausnahmen des § 8a Abs 2 TSchG zeigt sich, dass der österreichische Gesetzgeber nur dann ein öffentliches Anbieten zum Kauf oder zur sonstigen Abgabe gestattet, wenn diese Tiere bereits in Österreich gehalten werden.

Es ist auch fachlich gerechtfertigt, dass durch eine Betriebsstätte – wie die gegenständliche – die nur maximal sechs Hunde oder sieben Katzen ausgelegt und für eben jene Anzahl bewilligt ist, nicht mehr Hunde oder Katzen über das Internet angeboten werden können und sollen. Weiters ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass zuerst eine Einbringung in die Betriebsstätte samt Untersuchung durch einen Betreuungstierarzt erfolgt, damit dieser die Identität des Tieres und seinen Gesundheitszustand überprüfen kann. Erst dann ist eine Freigabe zur Vergesellschaftung überhaupt möglich und ein öffentliches Anbieten iSd § 8a TSchG aus fachlicher Sicht möglich und sinnvoll. Aus der Sicht des Tierschutzes ist auch die Situation zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber das öffentliche Anbieten explizit an die Haltung (im konkreten Fall im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit) gekoppelt. Zweck des § 8a Abs 2 TSchG ist es, den Tierhandel in kontrollierbare, gesetzlich geregelte Bahnen zu lenken.

Im Ergebnis ist die Auflage 12 somit nicht nur fachlich gerechtfertigt, sondern entspricht auch der gesetzlichen und verpflichtenden Vorgabe im § 8a Abs 2 Z 2 TSchG. Aus diesem Grund war eine Abänderung dieser Auflage nicht möglich bzw auch nicht geboten. Auflage 12 entspricht einer Klarstellung bzw Präzisierung der gesetzlichen Vorgabe.

IV.2. Zu Auflagenpunkt 20:
Entsprechend § 23 Abs 1 Z 3 TSchG können Bewilligungen erforderlichenfalls befristet erteilt werden. Die belangte Behörde hat sich im konkreten Fall erkennbar für eine einjährige Befristung ab Durchführung des Lokalaugenscheines entschieden und dies folgendermaßen begründet: „Aufgrund der bisherigen Kenntnis über eine einschlägige Verwaltungsübertretung (Verstoß gegen Auflagepunkte), war eine entsprechende Befristung notwendig."

§ 23 Abs 2 TSchG sieht eine entsprechende Handhabe der Behörde vor, wenn vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten werden: Die Behörde kann in einem solchen Fall – neben der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens – die notwendigen Maßnahmen bescheidmäßig und unter Fristsetzung vorschreiben und den Entzug der Bewilligung androhen. Werden die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb der Frist umgesetzt, so hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt gibt es betreffend die Vereinsobfrau derzeit zwei einschlägige Verwaltungsstrafen wegen Übertretung von Bescheidauflagen. Dies berechtigt, vor allem weil sich die Übertretungen auf den Bewilligungsbescheid des Vereins an einer anderen Betriebsstätte und die darin enthaltenen – den Auflagen des gegenständlichen Bescheids nahezu identen – Auflagen beziehen, grundsätzlich zur befristeten Bewilligungserteilung. Die gegenständliche Befristung von nur einem Jahr erscheint allerdings im Hinblick auf die ohnehin bestehende Handhabe bei Auflagenverletzung (§ 23 Abs 2 TSchG) als nicht gerechtfertigt. Eine Befristung von nunmehr zwei Jahren – gerechnet ab dem Datum des Bescheides und nicht ab der Durchführung des Lokalaugenscheines – erscheint dem Landesverwaltungsgericht im konkreten Fall angemessen und auch gemäß § 23 Abs 1 Z 3 TSchG erforderlich. Zudem entspricht diese Dauer auch der von der belangten Behörde im erstmaligen Bewilligungsbescheid an der weiteren Betriebsstätte des Bf in Eglsee 50, 4690 Schwanenstadt, verhängten Befristung. Dementsprechend war eine Änderung des Spruches und eine Änderung von Auflage 20 erforderlich, sodass die Bewilligung nunmehr bis 19.04.2025 erteilt wird.

IV.3. Im Ergebnis war daher – unter Vornahme der weiteren im Spruch ersichtlichen Korrekturen der Wendung „Hunde und Katzen" angesichts Auflage 2 zu „Hunde oder Katzen" sowie der Wendung „K H" zu „P H" – spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Auflagenpunkts 12 des gegenständlichen Bewilligungsbescheides entspricht § 8a TSchG. Diesbezüglich sind keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung betroffen. Im Hinblick auf die Befristung (erster Satz des Spruches sowie Auflagenpunkt 20) konnte sich das Landesverwaltungsgericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut in § 23 Abs 1 Z 3 und Abs 2 TSchG stützen, sodass sich auch hier keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben. Die gegenständliche Bewilligung ist darüber hinaus einzelfallbezogen zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter